

Umwelt- und Sozialrichtlinie

wpd GmbH

01/2026



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. GELTENDE STANDARDS	3
3. UMWELT- UND SOZIALVERPFLICHTUNGEN	4
3.1. Umweltmanagement	4
3.2. Sozialmanagement	5
4. UMSETZUNG DER RICHTLINIE	5
4.1. Führung und Engagement	5
4.2. Bewertung von Risiken und Auswirkungen	6
4.3. Risikomanagement und Kontrolle	6
4.4. Überprüfung und Berichterstattung	6

1. EINLEITUNG

Nachhaltigkeit und ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer Umwelt und Interessensgruppen sind für die wpd GmbH (im Folgenden wpd) zentrale Leitlinien. Dieses Bekenntnis geht über die Förderung der Energiewende und die Bereitstellung erneuerbarer Energien hinaus und stellt sicher, dass wpd alle Geschäftsaktivitäten auf umwelt- und sozialverträgliche Weise durchführt.

Bei der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit sind wir uns unserer Verantwortung für den Schutz der Umwelt, einschließlich der natürlichen Ressourcen, der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, sowie unserer Stakeholder¹ im Einflussbereich unserer Projekte bewusst. Umwelt- und Sozialmanagement ist daher ein integraler Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit und wir halten alle anzuwendenden Standards und Anforderungen ein.

Unsere Umwelt- und Sozialrichtlinie (E&S-Richtlinie) stellt unsere Verpflichtung dar, Risiken und Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales (E&S, Abkürzung aus dem Englischen) in unseren Büros und Einrichtungen, in Entwicklungsprojekten sowie in Onshore-Windparks und Solarparks im Bau oder im Betrieb einheitlich zu steuern. Diese Richtlinie gilt für alle unsere Geschäftsbereiche, Unternehmenseinheiten, Tochtergesellschaften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weltweit und umfasst sowohl Aktivitäten auf Unternehmensebene als auch während des gesamten Lebenszyklus unserer Projekte. Wir kommunizieren unsere Verpflichtung für E&S aktiv an alle Lieferanten und Geschäftspartner und erwarten von ihnen, dass sie dieselben Standards einhalten.

2. GELTENDE STANDARDS

Unsere E&S-Richtlinie orientiert sich an einer Reihe von geltenden Standards. Die darin enthaltenen Grundsätze, Verfahren und Verpflichtungen wurden in die vorliegende Richtlinie übernommen.

- Geltende lokale und nationale Umwelt- und Sozialgesetze und -verpflichtungen
- Equator Principles (EP4) und, wo zutreffend, IFC Performance Standards
- Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD MNE)

¹ Stakeholder sind Personen oder Gruppen, die direkt oder indirekt von einem Projekt betroffen sind, sowie diejenigen, die ein Interesse an einem Projekt haben und/oder dessen Ergebnis positiv oder negativ beeinflussen können..

3. UMWELT- UND SOZIALVERPFLICHTUNGEN

3.1. Umweltmanagement

Wir verpflichten uns, die Umwelt, in der wir tätig sind, zu schützen, wobei wir uns an den folgenden Leitlinien orientieren:

- Förderung der globalen Energiewende durch die Umsetzung von Wind- und Solarenergieprojekten, die den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen und langfristige Nachhaltigkeit begünstigen. Diese Technologien tragen zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen und des Klimawandels bei.
- Einhaltung aller geltenden nationalen Umweltstandards und -verpflichtungen.
- Verpflichtung, unsere Geschäftsaktivitäten in einer Weise zu gestalten, die natürliche Ressourcen und deren ökologische Qualität, Biodiversität und Ökosysteme schützt, und dadurch sicherzustellen, dass unsere Geschäftstätigkeit einen positiven Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leistet.
- Einbindung der Bewertung und des Managements von Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auf der Grundlage der Mitigationshierarchie (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Ausgleich) in den gesamten Projektlebenszyklus.
- Priorisierung der Vermeidung von kritischen Lebensräumen (entsprechend der Definition in der International Finance Corporation's Guidance Note 6) für die Standortwahl unserer Projekte und Anwendung von Abhilfemaßnahmen (falls erforderlich) bei Auswirkungen auf kritische Habitate.
- Wo möglich, Vermeidung der Umwandlung von Feuchtgebieten in erschlossene Gebiete. Dies gilt sowohl für legal anerkannte Habitate, wie etwa gesetzlich geschützte Habitate innerhalb eines Landes, solche, die zwar nicht gesetzlich geschützt sind, aber der wissenschaftlichen Definition von Feuchtgebieten entsprechen, die wichtige Ökosystemleistungen erbringen, sowie solche, die durch internationale Verträge (z. B. Ramsar-Konvention) geschützt sind.
- Vermeidung von Auswirkungen auf Ökosystemleistungen, von denen betroffene Gemeinschaften abhängig sind, sowie frühzeitige Konsultation und Zusammenarbeit mit Stakeholdern in der Projektplanung und -entwicklung, um die Erfassung sämtlicher Ökosystemleistungen sicherzustellen.
- Verpflichtung zur effizienten Nutzung von Energie, Wasser, und weiteren Schlüsselressourcen; zur Nutzung von Technologien zur Emissionssenkung, wo möglich; und zur bevorzugten Verwendung lokal beschaffter Materialien für die Lieferung von Baumaterialien, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die transportbedingten Emissionen zu minimieren.
- Streben nach der Umsetzung von Leitlinien zur Förderung von Kreislaufwirtschaft innerhalb unserer Geschäftstätigkeiten und nach Maximierung von Wiederverwendung, Wiederaufbereitung oder schließlich der sicheren Entsorgung während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts/einer Leistung im Gebrauch.
- Kontrolle und Senkung von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung durch die Anwendung von Umweltmanagementplänen während des gesamten Lebenszyklus eines Projekts.
- Verantwortungsvolles Handeln im Transport, Umgang, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen, die während Bau, Betrieb und Rückbau/Repowering unserer Projekte genutzt werden, sowie von Sonderabfall und sonstigem Abfall.
- Förderung der vier Säulen in der Abfallmanagementhierarchie bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertragspartnern und Lieferanten – Priorisierung von Prävention und Minimierung, gefolgt von Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, angemessener Behandlung und als letzte, zu wenn möglich vermeidende Option, angemessener Entsorgung.

- Erwägung, wo immer möglich, vorrangig nicht-chemischer Maßnahmen zur Kontrolle von wirtschaftlich bedeutenden Schädlingen und Vektoren einzusetzen, sowie die Beschränkung von gebietsfremden Samen und Pflanzen in der Neubepflanzung und Rekultivierung von beeinträchtigten Bereichen innerhalb unserer Projekte mit einer Bevorzugung von heimischen oder lokal angepassten Arten zum Schutz von Biodiversität und Ökosystemstabilität.

3.2. Sozialmanagement

- Einhaltung aller geltenden nationalen Sozialstandards und -verpflichtungen.
- Einhaltung von wpd's Grundsatzerkklärung zum Schutz der Menschenrechte und wpd's Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie für das Management von sozialen Risiken und Auswirkungen unserer Projekte.
- Verpflichtung zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken, die das Wohlergehen der betroffenen Gemeinschaften und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen und gleichzeitig einen positiven Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit leisten.
- Wo erforderlich, Durchführung einer detaillierten Sozialverträglichkeitsprüfung zur Kontrolle potenzieller sozialer Risiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit den Projektaktivitäten, in Übereinstimmung mit den geltenden Standards.
- Weiterbildung und Sensibilisierung unserer Belegschaft in Umwelt- und Sozialthemen, die für ihre spezifischen Tätigkeiten relevant sind, um die gemeinsame E&S-Kultur und das Engagement des Unternehmens zu stärken.
- Durchführung einer nachhaltigen Einbindung der Interessengruppen in unsere Aktivitäten durch einen transparenten, zeitnahen und wechselseitigen Kommunikationsprozess sowie Bereitstellung offener Kommunikationskanäle (direkt und anonym) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Gemeindemitglieder, um Beschwerden oder Vorschläge vorzubringen.
- Bestreben, negative Auswirkungen auf indigene Völker und andere Gemeinschaften (z. B. allgemeine Bevölkerung, gefährdete Gruppen) sowie auf das materielle und immaterielle Kulturerbe in den geografischen Einflussbereichen der Projekte von wpd zu vermeiden.
- Vermeidung negativer Auswirkungen auf Landbesitz durch Landerwerb und Umsiedlung (sofern zutreffend) und Abmilderung potenzieller wirtschaftlicher Verluste durch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen.
- Bemühungen zur Maximierung positiver Auswirkungen auf Stakeholder, beispielsweise durch Programme zur Gewinnbeteiligung.

4. UMSETZUNG DER RICHTLINIE

Umwelt- und Sozialaspekte werden in allen unseren Aktivitäten im Rahmen unseres Umwelt- und Sozialmanagementsystems (ESMS) durch die folgenden Bestandteile geregelt.

4.1. Führung und Engagement

Unser Management bekennt sich zu einer starken ökologischen und sozialen Verantwortung als grundlegender Bestandteil unserer Geschäftstätigkeit. Es bietet Führung, Aufsicht und die notwendigen Ressourcen, um die effektive Umsetzung und kontinuierliche Verbesserung des unternehmensweiten ESMS sowohl auf Unternehmens- als auch auf Projektebene sicherzustellen. Dieses Bekenntnis erstreckt sich über die gesamte Organisation und unsere Geschäftspartner, was Bewusstsein, verantwortungsbewusstes Verhalten und Verantwortung fördert. Die ökologische und soziale Performance wird regelmäßig überwacht und überprüft, um Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und unsere E&S-Kultur zu stärken, was zum langfristigen Erfolg des Unternehmens beiträgt.

4.2. Bewertung von Risiken und Auswirkungen

Wir sind davon überzeugt, dass potenzielle negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft durch die systematische Identifizierung und Steuerung von Risiken und Auswirkungen verhindert werden können, indem die Mitigationshierarchie proaktiv während des gesamten Projektlebenszyklus angewendet wird.

Die Identifizierung von Risiken und Auswirkungen beginnt bereits in der Planungs- und Entwicklungsphase und wird in lokale Umweltauswirkungsprüfungen und, falls erforderlich, in umfassendere Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen sowie in geltende E&S-bezogene Genehmigungen, Zulassungen und nationale regulatorische Anforderungen integriert. Alle damit verbundenen Risiken und Auswirkungen werden identifiziert und bewertet, um geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Prävention, Minderung und Kontrolle zu definieren.

Wir stellen sicher, dass der Prozess der Risiko- und Auswirkungsbewertung auf den Beiträgen relevanter interner und externer Stakeholder basiert, darunter technische Experten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, betroffene Gemeindemitglieder sowie Hauptgerätehersteller und -lieferanten. Dieser integrative und systematische Ansatz unterstützt ein effektives Risikomanagement, die Rechenschaftspflicht und die Vermeidung von Schaden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gemeinschaften und die Umwelt.

4.3. Risikomanagement und Kontrolle

Auf der Grundlage der Ergebnisse der ökologischen und sozialen Risiko- und Auswirkungsbewertung werden Umwelt- und Sozialmanagementpläne entwickelt und umgesetzt, sowie andere notwendige themenspezifische Managementpläne, abhängig von dem Ausmaß und der Priorisierung entsprechender Risiken. Diese Pläne legen Verfahren für vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen, Rollen und Verantwortlichkeiten, Überwachungsprotokolle und zu befolgende Leistungsindikatoren, Schulungs- und Kompetenzanforderungen, Kommunikationsprozesse und das Management von Nichtkonformitäten fest.

Auftragnehmer und ihre Subunternehmer sind durch Vertragsklauseln verpflichtet, diese Pläne einzuhalten und die zugewiesenen Abhilfemaßnahmen gemäß ihrem vertraglichen Leistungsumfang während der Bau- und Betriebsphase durchzuführen. Die Umsetzung wird durch Überwachung, Audits sowie vorbeugende und korrigierende Maßnahmen unterstützt, um die Wirksamkeit, kontinuierliche Verbesserung und konsistente Leistung bei allen Aktivitäten sicherzustellen.

4.4. Überprüfung und Berichterstattung

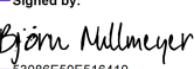
Wir überprüfen die E&S-Richtlinie mindestens alle 24 Monate oder wenn eine wesentliche Veränderung eintritt. Das unternehmensweite ESMS wird jährlich unter Anwendung adäquater Leistungsindikatoren (KPI) auf seine Wirksamkeit geprüft. Die entsprechende Dokumentation wird auf Grundlage der jährlichen Prüfung sowie anderweitiger Notwendigkeiten überarbeitet. Sollte eine dringende Überarbeitung erforderlich ist, um ein Risiko zu vermeiden oder einer neuen Verpflichtung nachzukommen, werden unverzüglich Maßnahmen ergriffen.

Wir geben E&S bezogene Informationen gemäß den lokalen gesetzlichen Verpflichtungen an die zuständigen Behörden weiter. Wesentliche Umwelt- und Sozialindikatoren in Bezug auf Klimawandel, Biodiversität und Ökosysteme, Umweltverschmutzung, Ressourcennutzung und betroffene Gemeinden werden im Rahmen unseres Environmental, Social & Governance (ESG)-Ansatzes offengelegt.

Änderungen dieser Richtlinie müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

Geltungsbeginn: 01.01.2026

Signed by:


Björn Nullmeyer
53086E50E516410...

Björn Nullmeyer
Managing board / CFO
wpd GmbH

Version	Datum	Urheber	Überprüfung	Genehmigung	Beschreibung
0	06.02.2023	ESG Team	International Finance	Management	wpd AG: Environmental and Social Policy
1	31.05.2024	ESG Team	Construction LaPla HR	Management	Änderung zu wpd GmbH Update für die Umsetzung auf Unternehmensebene
2	01.01.2026	Abteilung ESG & Nachhaltigkeit	Abteilung ESG & Nachhaltigkeit	Management	Überprüfung und Änderung aufgrund der Genehmigung der Menschenrechtsrichtlinie und der Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie